

# RS UVS Kärnten 1997/06/24 KUVS- 1506-1507/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1997

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Ich erhebe gegen den Bescheid Zahl St-1440/95-9 vom 21.11.1996 Einspruch" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)